



# Vertragliche Vereinbarungen über Sorgfaltspflichten im Rahmen der Obhutshaftung

DGTR Symposium |Dresden| 11. November 2021

# Übersicht

- 1) Anlass und Stand der Kontroverse
- 2) Gründe für Aktualität
- 3) Argumente für die Zulässigkeit und Wirksamkeit
- 4) Ausblick



# 1. Anlass und Stand der Kontroverse

## Ausgangspunkt

- Einführung von § 449 HGB durch die Transportrechtsreform 1998
- Zweck von § 449 HGB: Sicherung eines Kernbestandes frachtrechtlicher Haftungsbestimmungen vor der Privatautonomie

## Anwendungsbeispiele

- Verzicht auf Schnittstellenkontrollen durch AGB unwirksam (u.a. BGH TranspR 2006, 169)
  - Ausschluss von Verbotsgut durch AGB unwirksam (u.a. BGH TranspR 2006, 254)
- Übertragung auf grenzüberschreitende Straßentransporte unter Rückgriff auf Art. 41 CMR
- Zweck von Art. 41 CMR: zwingende Geltung der CMR absichern

# 1. Anlass und Stand der Kontroverse

- Sorgfaltssenkende Vereinbarungen im AGB verstoßen gegen § 449 Abs. 1 S. 1 HGB

§ BGH (u.a. TranspR 2008, 117)

§ h.M. (u.a. MüKoHGB/C. Schmidt, 4. Aufl. 2020, HGB § 449 Rn. 38)

- Art. 41 CMR verhindert Absenkung der Sorgfalt

§ u.a. OLG Karlsruhe, NJW-RR 2005, 909

- Weder sorgfaltssenkende noch sorgfaltsverschärfende Abreden durch AGB möglich

§ EBJS/Bahnsen, 4. Aufl. 2020, CMR Art. 41 Rn. 14

§ EBJS/Schaffert, 4. Aufl. 2020, HGB § 449 Rn. 17

# 1. Anlass und Stand der Kontroverse

→ Jegliche Vereinbarungen über Qualität der Transportleistung (primäre Leistungspflichten) können durch AGB getroffen werden

§ Koller, TranspR 2006, 265 (HGB), RdTW 2021, 132 (CMR)

§ Ramming, TranspR 2010, 397 (HGB)

§ Thume, TranspR 2012, 426 (HGB und CMR)

§ Harms, TranspR 2008, 310 (CMR)

§ Jesser-Huß, MüKoHGB, 4. Aufl. 2020, CMR Art. 41 Rn. 8

§ Schmid in: Thume, CMR, Art. 41 Rn. 13

## 2. Gründe für Aktualität

### Sonderfall sorgfaltssteigernde Vereinbarungen in AGB?

Bisherige Rechtsprechung BGH zu sorgfaltssteigernden Vereinbarungen (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 23.07.2020, I ZR 119/19):

*„Der vorsätzliche Verstoß des Frachtführers oder einer in § 428 HGB genannten Person gegen eine der Sicherung des Transportes dienende vertragliche Verpflichtung kann allerdings schon für sich allein eine Haftung gemäß § 435 HGB rechtfertigen“*

Vgl. auch:

§ BGH NJW 2007, 1809 Rn. 31 (Verstoß gg. sorgfaltssteigernde AGB)

§ BGH NJW-RR 2005, 1277 (wohl Verstoß gegen sorgfaltssteigernde Individualvereinbarung)

§ BGH NJW 2011, 296 Rn. 31 (Verstoß gg. sorgfaltssteigernde AGB)

- Keine Differenzierung nach Art der Vereinbarung und keine Problematisierung im Kontext von § 449 HGB bzw. Art. 41 CMR
- Kann also der Teilbereich der sorgfaltssteigernden Vereinbarungen aus der Kontroverse ausgeklammert werden?

## 2. Gründe für Aktualität

### Rechtsprechungsänderung des BGH in Sicht?

BGH, Urteil vom 23.07.2020 (BGH I ZR 119/19)

*Keiner Entscheidung bedarf die Frage, ob die Auferlegung der Pflicht, geparkte Fahrzeuge zu überwachen oder eine der Überwachung vergleichbare Sicherheit zu gewährleisten, als – gegebenenfalls nur mittelbar – von § 435 HGB abweichende Haftungsregelung nach § 449 Abs. 1 S. 1 HGB unwirksam ist oder ob die Auferlegung dieser Pflicht nicht § 449 Abs. 1 S. 1 HGB unterfällt, weil sie den Haftungsmaßstab nach § 435 HGB unberührt lässt.*

Änderung der Rechtsprechung für die Zukunft nicht ausgeschlossen

→ Folge

- Sicherheitsvorgaben in AGB für Frachtführer unbeachtlich und kein Anwendungsfall für die unbeschränkte Haftung des Frachtführers nach § 435 HGB mehr; Aushandeln im Einzelnen erforderlich.
- Kontroverse um Vereinbarungen im Bereich der Obhutshaftung durch AGB bleibt aktuell

### 3. Argumente für die Zulässigkeit und Wirksamkeit

#### These

- Vereinbarungen in AGB durch welche die Sorgfaltspflichten des Frachtführers erhöht werden oder abgesenkt werden (Art und Weise der Transportdurchführung) sind zulässig und wirksam
- § 449 Abs. 1 S. 1 HGB steht solchen Vereinbarungen nicht entgegen
- Art. 41 CMR erlaubt diese Vereinbarungen jedenfalls in Bezug auf Primärpflichten, die nicht von der CMR geregelt werden
- vorsätzliche Verstöße gegen sorgfaltssteigernde Vereinbarungen sind ein Anwendungsfall von § 435 HGB/Art. 29 CMR

→ Wie lässt sich dies begründen?



### 3. Argumente für die Zulässigkeit und Wirksamkeit

#### Wortlaut von § 449 Abs. 1 S. 1 HGB

- Haftungsnormen sind erfasst; nicht aber: Vereinbarungen im Frachtvertrag (§ 407 HGB nicht genannt)
- Obhutspflicht ist Primärleistungspflicht (Fürsorgepflicht des Frachtführers): Vereinbarungen über Obhut grds. möglich

#### Wille des Gesetzgebers

- Eingriff in die Vertragsfreiheit ist auf die Haftung (sekundäre Vertragspflichten) beschränkt
- Katalog enthält nur haftungsrechtliche Bestimmungen – Präzisierung der Leistungsebene daher zulässig (Umkehrschluss)

#### Rechtspraxis

- Abreden über Transportart und Transportmittel werden als zulässig angesehen (vgl. EBJS/Schaffert, 4. Aufl. 2020, HGB § 449 Rn. 2) (Konkretisierung der Primärleistungspflichten)
- Abreden über die Qualität des Transportmittels werden nicht in Abrede gestellt: Vereinbarung über die Verwendung offener Wagen möglich (§ 427 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Sorgfaltssteigernde Vereinbarungen in AGB werden von der Rechtsprechung und h.M. nicht in Frage gestellt

### 3. Argumente für die Zulässigkeit und Wirksamkeit

#### Verschiebung des Haftungsmaßstabs in § 435 HGB durch AGB?

Vereinbarung sorgfaltssteigernder Vorgaben in AGB auch im Hinblick auf § 435 HGB zulässig

- Modifizierung der primären Pflichten hat direkte Auswirkungen auf § 435 HGB, denn BGH sieht vorsätzliche Verstöße gegen eine der Sicherung des Transportes dienende vertragliche Verpflichtung als Anwendungsfall von § 435 HGB an
- Erhöhung der geschuldeten Sorgfalt auf Leistungsebene durch AGB kann daher zu einer Verschiebung des Haftungsmaßstabs führen. Steht dem § 449 Abs. 1 S. 1 HGB (Art. 41 CMR) entgegen?

→ Nein, denn

- Sicherheitsvorgaben zielen auf Erhöhung der Sorgfalt, nicht auf die Abänderung von § 435 HGB als Haftungsnorm
- Sicherheitsvorgaben in AGB präzisieren das Pflichtenprogramm des Frachtführers
- Vorsätzliche Verstöße gegen diese Pflichten werden von der Rechtsprechung mit der verschärften (unbeschränkten) Haftung sanktioniert
- Durch sorgfaltssteigernde Vorgaben in AGB wird der Anwendungsbereich von § 435 HGB nicht erweitert, sondern lediglich ein bestehender Mechanismus nutzbar gemacht; Modifizierung der Primärebene hat zur Folge, dass die Sekundärebene eingreift
- Dies ist bloßer rechtlicher Reflex; keine gezielte Modifizierung einer Haftungsnorm

## 4. Ausblick

### Angriffe auf sorgfaltssteigernde Vorgaben in AGB im Prozess werden zunehmen

- Verteidigungsmittel des Frachtführers, um unbeschränkter Haftung zu entgehen
- Nicht vorhersehbar, wie sich verschiedene Obergerichte und der BGH hierzu positionieren werden

### Unsicherheiten für Transportbranche

- Schwierigkeiten für rechtliche Beratung und Formulierung von AGB und Rahmenverträgen
- Erschwerte Kalkulation von Risiken für Warentransportversicherer (Prämienberechnung)

# Vielen Dank für Ihr Interesse!

## REMÉ Rechtsanwälte

Ballindamm 26  
20095 Hamburg  
040 – 32 52 99 0  
a.zink@reme.de



**Dr. Andreas Zink**  
Senior Associate | Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht